

C i r k u l a r e.

Mit hoher Hofkanzley Verordnung vom 3ten, empfangen den 14. vorigen Monats welcher der Patens-Entwurf zu der für das gegenwärtige Militär-Jahr 1800 statt dem vorhinigen Kriegsdarleihen und Kriegssteuer einzutreten habenden Klassensteuer begeschlossen war, ist der Landeshauptmannschaft zugleich der allerhöchste Befehl bekannt gemacht worden, daß aus ihrem Mittel mit Beziehung zweyer ständischen Mitglieder, und eines oder zweyer Individuen von der Landesbuchhalterey eine eigene Kommission *enm derogatione omnium instantiarum* unter dem Vorsetze des Landeshefs niedergesetzt werde, welche die Prüfung und Berichtigung der Faktionen, dann Einbringung dieser Klassensteuer, und überhaupt die Verhandlung aller darauf Bezug nehmenden Geschäfte zu besorgen haben solle.

Da nun in Folge dieses allerhöchsten Befehls die Landeshauptmannschaft sich angelegen hielt, das Patent nach Thunlichkeit zur förderlichsten allgemeinen Wissenschaft zu bringen, und dasselbe auch wirklich schon zum durchgängigen Umlauf die Presse verlassen hat; so ist es auch nöthig, Niemandens Wissenschaft die der bereits ernannten Hofkommission besonders obliegenden Pflichten entgehen zu lassen, vermöge welchen sie auf die Einreichung der Faktionen, und Bestimmung der verschiedenen Klassen in den dazu vorgeschriebenen Terminen zu dringen, die Faktionen ordentlich zu prüfen, sie ohne unnöthigen Aufenthalt zu berichtigen, und den Partheyen hinauszugeben, dann darauf zu wachen haben wird, damit die jeden treffende Steuer in dem bemessenen Betrag, und zur festgesetzten Zeit richtig abgeführt werde.

Zugleich ist, um Unrichtigkeiten in den Faktionen, oder Klassen desto verlässlicher zu entdecken, bey dem geringsten sich ergebenden Zweifel, oder wenn etwa eine besondere Anzeige darüber vorkömmt, in den Städten sowohl, als auf den Gütern eine lokal Visitation anzuordnen, und vorzunehmen befohlen, und bey nicht befindender

Ubereinstimmung mit der wahren Bewandniß der Sache diejenige, so daran Schuld tragen, mit den in dem Patente bestimmten Strafen ohne Nachsicht zu belegen, endlich aber auch der Hoffcommission ihre Berichte unmittelbar an die Hochlöbl. k. k. Böhmisch- und Oesterreichische Hoffkassen zu erstatten, und Hochderselben auch von Monat zu Monat den Ausweis vorzulegen gnädigt verordnet worden, was an der patentmäßigen Steuer in den dazu vorgeschriebenen Terminen hätte eingehen sollen, und was daran wirklich abgeföhret worden ist.

Nachdem aber der vorgeannten cum derogatione omnium instantiarum allergnädigt aufgestellten Hoffcommission die Beurtheilung der Angaben, so vieler einzelner Patente unmöglich zugemutet werden kann, und dieselbe ob Seite der Kreisämter, des Magistrats in der Hauptstadt, der Stadtgerichte in den Landstädten, und der Grund- und Ortsobrigkeit auf dem flachen Lande vollständige Genauigkeit in ihren Ausweisen, mithin gewissenhafte Aufmerksamkeit auf die Wahrheit der gesammelten Fassionen zu fordern berechtigt ist; so wird hiemit jeden Kreisamte, und vorzüglich dem hiesigen Stadtmagistrate, dann jedem Stadtgerichte, und jeder Orts- oder Grund-Obrigkeit in Sonderheit zur Obliegenheit vorgeschrieben, sich vor allen den Inhalt des bereits im Umlauf befindlichen allerhöchsten Patens ganz eigen zu machen, dessen Verlautbarung unter allen Innsassen ohne mindesten Aufschub zu veranlassen, dafür zu sorgen, daß kein, was immer Namen habender Hausbesitzer der patentmäßigen Schuldigkeit sich entziehe, und auch diesen die schwere Verantwortlichkeit nicht verhehlen werde, wenn bey der Sammlung und Verzeichnung ihrer Innsassen einer oder der andre, wer der auch immer seye, auffer Veranschlagung oder Bemerkung gelassen würde. Wie es sich denn auch von selbst versteht, daß gemäß den Wünschen unsers allergnädigsten Monarchens, und gemäß den grossen Bedürfnissen des Staats, der sich die im vorigen Feldzuge so glorreich errungenen Vortheile durch eine mindere Anstrengung verhältnismäßiger Kräfte nicht entgehen lassen kann, es äußerst daran liege, den Zeitpunkt der einzureichenden, und so, wie sie auch nur theilweis vorkommen, auch theilweis gutächtlich hieher einzubegleitenden Fassionen, und die zur Zahlung der fatirten Schuldigkeiten festgesetzten Terminen, auf keine Weise zu übergehen.

Bewilligung freyer Einfuhr.

Seine Majestät haben in allergnädigster Rücksicht der in gesammten J. O. Propinzen, dann in Tyrol und Vorarlberg so ungünstig ausgestatteten diesjährigen Erndte, diesen sämmtlichen Ländern die von allen Abgaben mit Ausnahme der alleinigen Weg- und Brückenmätze ganz freye Einfuhr von allen Gattungen des Getraides und Breißelwerkes aus Hungarn auf 6 Monate somit bis Ende Junius 1800. allergnädigst zu gestatten geruhet.

Welches aus eingelangter höchster Hofverordnung von 27. December vorigen Empfang 1. Jänner l. J. zur allgemeinen Wissenschaft damit bekannt gemacht wird. Laibach am 4. Jänner 1800.

Bei dem Buchdrucker Anton Degotardi in der Stadt Haus Nr. 270. ist zu haben.

Waisen-Journal. Waisen-Jahresabschluss Tabellen.

Pupillar Rechnungsbögen.

Intabulations-Bögen für die Herrschaften.

Kirchenrechnungen samt Summarien.

Tauf- Trau- und Sterberegister.

Widmungsbrollen.

Postjournals.

Gabenbücheln.

Schuldensteuerkassationen für Stadt und Land

Marktpreis des Getraids allhier in Laibach den 8. Jän. 1800.

			fl.	kr.	fl.	kr.
Weiz ein halber Wiener Megen	=	=	2	8	2	4
Kukuruz	=	=	—	—	—	—
Korn	=	=	—	—	—	—
Gersten	=	=	—	—	—	—
Hirsch	=	=	—	—	—	—
Haiden	=	=	1	49	—	—
Saber	=	=	1	27	—	—
	=	=	1	10	—	—

Magistrat Laibach den 8. Jän. 1800.

Anton Pauesch, Raitoffizier.

Hauptstadt Laibacherische Brodtariffe.

Für das Monat Jänner 1800.

Die Mundfemmel = = = =									
Die ord. detto = = = =									
1 Laib Weizen Brodes = = = =									
1 Laib.) = = = =									
1 detto) Gorschitschentaig. Brodverbachen									
1 detto) = = = =									
1 detto (Nachmeltag. Brodverbachen									
1 detto (= = = =									

Gold		Muß wägen		
Pr.	P.	L.	D.	
1 1/2	—	4	3	
1 1/2	—	6	1 1/2	
12	1	18	2 2/3	
6	1	3	—	
12	2	6	—	
18	3	9	—	
10	2	2	—	
5	1	1	—	

Laibach den 2. Jän. 1800.

Verstorbene in Laibach.

- Den 7. Jän. Maria Biernadin, alt 75 Jahr, in der Rothgasse Nr. 109.
- 8. Hr. Franz Kav. Conti, k. k. landeshauptm. Canzelift, alt 43 Jahr, hinter den Franziskanern Nr. 153.
- 9. Bartholome Zunter, Tagelöhner Sohn, alt 5 Jahr, in der Rosen Gasse Nr. 48.

Diese Zeitung wird Mittwochs und Samstags früh ausgegeben
Der Preis ist halbjährig 2 fl. 15 kr. Die es mit der Post erhalten zahlen halbjährig 3 fl. Einzelne kostet das Stück 3 kr.